



## **Stadionordnung**

für den FIFA Konföderationen-Pokal Russland 2017 und  
die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Russland 2018™

Moskau, 2016

## 1. EINLEITUNG UND ZWECK DES DOKUMENTS

1.1. Diese Stadionordnung wurde von der Fédération Internationale de Football Association („FIFA“) für die Spiele („Spiele“) des FIFA Konföderationen-Pokals Russland 2017 und der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Russland 2018™ („Wettbewerbe“) erlassen. Sie regelt, wie sich die Zuschauer in einem Stadion zu verhalten haben, und definiert ihre Rechten und Pflichten während der Wettbewerbe.

1.2. Die FIFA, das FIFA-WM-Ticketzentrum („FWMTZ“), das FIFA-Ticketbüro („FTB“), das lokale Organisationskomitee der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018™ („LOC“), die Stadioneigentümer und/oder zuständigen staatlichen Sicherheitsbehörden sowie ihre Angestellten, ehrenamtlichen Helfer, Vertreter, Beamten und Funktionäre (kollektiv die „Wettbewerbsorganisatoren“) sind während der Spiele für die Sicherheit und die öffentlichen Ordnung in den Stadien verantwortlich.

1.3. In dieser Stadionordnung werden die folgenden Begriffe verwendet:

- 1.3.1. Ticket: Dokument, das von der FIFA für ein Spiel ausgestellt wird.
- 1.3.2. Ehrenamtlicher Helfer: Bürger der Russischen Föderation oder ausländischer Staatsbürger, der sich auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags unentgeltlich an der Organisation der Wettbewerbe beteiligt.
- 1.3.3. Person: Bürger der Russischen Föderation, ausländischer Staatsbürger oder staatenlose Person.
- 1.3.4. Verbotener Gegenstand: Sache, die kraft eines Beschlusses der staatlichen Behörden und der Wettbewerbsorganisatoren nicht in ein Stadion mitgenommen werden darf, damit bei den Spielen die Sicherheit und die öffentliche Ordnung gewährleistet sind, die Zuschauer ein angenehmes Umfeld haben und die Wettbewerbsorganisatoren ihre Pflichten erfüllen können.
- 1.3.5. Zuschauer: Person im Besitz eines Tickets für den Besuch eines Wettbewerbsspiels.
- 1.3.6. Schliessfach: Behältnis, das für die Aufbewahrung von Gegenständen, die für Leib und Leben keine Gefahr darstellen und gemäss russischem Recht nicht verboten sind, ausgestattet ist. Persönliche Gegenstände dürfen ab Ende eines Spiels im entsprechenden Stadion maximal 24 Stunden aufbewahrt werden. Nicht abgeholte Gegenstände werden danach dem örtlichen Fundbüro übergeben.
- 1.3.7. Lokales Organisationskomitee der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Russland 2018™ (LOC): selbstständige, gemeinnützige Organisation, die gemäss Bundesgesetz Nr. 108-FZ vom 7. Juni 2013 für sämtliche Tätigkeiten zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung der

Wettbewerbe in der Russischen Föderation – namentlich der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Russland 2018™ und des FIFA Konföderationen-Pokals Russland 2017 – gegründet wurde.

- 1.3.8. Sicherheitskontrolle: Kontrolle mithilfe von Geräten bei Personen, Fahrzeugen, Gegenständen und Objekten am Eingang der Stadioneinfriedung, die gemäss festgelegtem Stadionzugangsverfahren die Sicherheit der Teilnehmer und Zuschauer der Wettbewerbe gewährleisten soll.
- 1.3.9. Ordner: Person, die gemäss dem vom zuständigen Sportamt erlassenen Verfahren eine Fachausbildung absolviert hat, im Besitz eines Fachdiploms ist, das gemäss dem vom zuständigen Sportamt erlassenen Verfahren ausgestellt wurde, und von den Wettbewerbsorganisatoren und/oder dem Eigentümer oder Nutzer des Stadions auf vertraglicher Basis beschäftigt wird, um während der Wettbewerbe für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu sorgen.

## **2. KENNTNISNAHME UND ANNAHME DER STADIONORDNUNG**

2.1. Jeder Zuschauer bestätigt, dass er die Stadionordnung und alle weiteren von den Wettbewerbsorganisatoren erlassenen Weisungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat, und erklärt sich damit einverstanden, an diese gebunden zu sein und diese einzuhalten. Die Wettbewerbsorganisatoren können diese Stadionordnung falls nötig ergänzen, indem sie zusätzliche Weisungen erlassen, um im Stadion für Sicherheit zu sorgen, die öffentliche Ordnung zu wahren, Gefahren für Leib und Leben zu verhindern oder zu beseitigen sowie persönliche Gegenstände zu schützen.

2.2. Die Wettbewerbsorganisatoren behalten sich das Recht vor, diese Stadionordnung, die russischem Recht entspricht, zu ändern. Die aktuelle Version der Stadionordnung ist auf [www.FIFA.com/tickets](http://www.FIFA.com/tickets) zu finden.

2.3. Die Wettbewerbsorganisatoren werden diese Stadionordnung neben den Ticketbüros und den Stadioneingängen aushängen. Illustrationen einiger der verbotenen Gegenstände, die in Art. 5 aufgeführt sind, werden auf der Rückseite der Tickets abgedruckt.

## **3. ZUTRITT ZUM STADION**

3.1. Ein Zuschauer kann Zutritt zu einem Stadion erhalten, wenn er ein Ticket vorweist und das Kontrollverfahren samt Überprüfung seiner persönlichen Gegenstände erfolgreich durchlaufen hat.

3.2. Gemäss Bundesgesetz Nr. 108-FZ vom 7. Juni 2013 müssen die Zuschauer am Spieltag auf Anordnung der russischen Behörden ein persönliches

Identifikationsdokument („Fan-ID“) auf sich tragen und vorweisen, um ins Stadion zu gelangen.

Die FIFA übernimmt im Zusammenhang mit der Beantragung, der Ausstellung, der Verwendung oder einer anderen Handhabung der Fan-ID keinerlei Haftung, Verpflichtung oder Verantwortung.

3.3. Gemäss Art. 3.2 veröffentlichen die russischen Behörden auf [www.fan-id.ru](http://www.fan-id.ru) weitere Informationen zum Verfahren für die Beantragung und Verwendung einer Fan-ID.

3.4. Damit die FIFA den Zutritt zu den Stadien ordnungsgemäss kontrollieren kann, müssen die Zuschauer im Besitz des folgenden Dokuments sein:

- Ticket für das entsprechende Spiel

3.5. Das Stadion wird am Spieltag für die Zuschauer drei Stunden vor Spielbeginn oder zu einem anderen von den Wettbewerbsorganismen festgelegten Zeitpunkt geöffnet. Der Zugang zu den Parkplätzen wird vier Stunden vor Spielbeginn freigegeben. Beim Eröffnungs- und Endspiel wird das Stadion vier Stunden vor Spielbeginn geöffnet.

3.6. Am Eingang der Stadioneinfriedung wird mit einem elektronischen Zugangssystem die Gültigkeit des Tickets überprüft.

3.7. Die Zuschauer akzeptieren, dass sie nur zu den Stadionbereichen Zutritt haben, die auf ihrem Ticket angegeben sind oder von den Wettbewerbsorganismen bezeichnet wurden.

3.8. Menschen mit Behinderungen oder beschränkter Mobilität dürfen in einem von Hand betriebenen oder elektrischen Rollstuhl oder Elektromobil ins Stadion gelangen. Rollstühle und Elektromobile, die dem Transport von Menschen mit beschränkter Mobilität dienen, müssen über drei oder vier Räder verfügen. Sie dürfen höchstens 70 cm breit und 130 cm lang sein, beim Wenden einen Radius von höchstens 90 cm und eine Breite von höchstens 150 cm beanspruchen und eine Geschwindigkeit von höchstens 6 km/h aufweisen. Rollstühle und Elektromobile, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht ins Stadion eingelassen.

## **4. VERHALTEN DER ZUSCHAUER**

4.1. Während der Wettbewerbe sind die Zuschauer verpflichtet:

4.1.1. sich im Stadion jederzeit so zu verhalten, dass sie weder andere Zuschauer noch akkreditierte Personen beleidigen, in Gefahr bringen oder ohne Not behindern oder belästigen,

- 4.1.2. ausschliesslich den auf ihrem Ticket angegebenen Sitzplatz einzunehmen und nur den dafür vorgesehenen Zugang zu benutzen, es sei denn, die Wettbewerbsorganisatoren erteilen andere Weisungen. Die Wettbewerbsorganisatoren können die Zuschauer aus Sicherheitsgründen und Risikoüberlegungen verpflichten, andere Sitzplätze einzunehmen (auch in einem anderen Stadionsektor),
- 4.1.3. das Kontrollverfahren samt Überprüfung ihrer persönlichen Gegenstände zu durchlaufen, wenn sie das Stadion zu Fuss betreten oder in einem Fahrzeug beim Stadion und/oder einem angrenzenden Bereich eintreffen,
- 4.1.4. dem gemäss der Stadionordnung ermächtigten Personal die Zugangsdokumente vorzuweisen, wenn sie das Stadion zu Fuss betreten oder in einem Fahrzeug beim Stadion und/oder einem angrenzenden Bereich eintreffen,
- 4.1.5. den Kontroll- und Sicherheitsbehörden die von den Wettbewerbsorganisatoren ausgestellten Fahrzeugpässe vorzuweisen und ihr Fahrzeug durchsuchen und kontrollieren zu lassen, wenn sie in einem Fahrzeug beim Stadion und/oder in einem angrenzenden Bereich eintreffen,
- 4.1.6. Treppen und Notausgänge nur für die dafür vorgesehenen Zwecke zu benutzen, jederzeit frei zu halten und dort nicht anzuhalten, um andere nicht zu blockieren,
- 4.1.7. alle grossen oder anderen Gegenstände, die gemäss Stadionordnung im Stadion verboten sind (mit Ausnahme von Gegenständen, die für Leib und Leben eine Gefahr darstellen oder gemäss russischem Recht verboten sind), in den Schliessfächern zu hinterlegen,
- 4.1.8. im Stadion die öffentliche Ordnung nicht zu stören und die entsprechenden Verhaltensregeln einzuhalten,
- 4.1.9. dem Eigentum anderer Zuschauer, der Wettbewerbsteilnehmer, der Eigentümer (Mieter) des Stadions und der Personen, die während der Wettbewerbe für Recht und Ordnung zuständig sind, sowie der Sportanlage Sorge zu tragen und den Abfall ordnungsgemäss zu entsorgen,
- 4.1.10. andere Zuschauer, die Wettbewerbsorganisatoren, Wettbewerbsteilnehmer, Eigentümer (Mieter) des Stadions und Personen, die für Recht und Ordnung zuständig sind, respektvoll zu behandeln,
- 4.1.11. die Ordner, Vertreter der Kontroll- und Sicherheitsbehörden sowie andere Personen, die im Stadion für Recht und Ordnung zuständig sind, sofort zu informieren, wenn sie während der Wettbewerbe verdächtige Gegenstände, ungebührliches Verhalten, Rauch, Feuer oder eine Person bemerken, die medizinische Hilfe benötigt,
- 4.1.12. rechtmässigen Aufforderungen der Wettbewerbsorganisatoren, der Eigentümer (Mieter) des Stadions, Ordnern oder anderer Personen, die während der Wettbewerbe für Recht und Ordnung zuständig sind, nachzukommen,
- 4.1.13. Anordnungen zum Verlassen des Stadions und sonstigen Weisungen der Wettbewerbsorganisatoren und der ermächtigten Beamten zu folgen, sich

an die Brandschutzvorschriften und die bewilligten Evakuationspläne zu halten, Ruhe zu bewahren und Panik zu vermeiden.

## 5. VERBOTENE GEGENSTÄNDE

- 5.1. Zuschauern ist es untersagt, die folgenden verbotenen Gegenstände ins Stadion zu bringen oder dort zu besitzen, auf sich zu tragen oder zu benutzen:
- 5.1.1. Sprengkörper, Zünder oder Gegenstände, die solche enthalten
  - 5.1.2. sämtliche Waffen, auch nicht zur Selbstverteidigung, sowie Munition oder Teile von Waffen
  - 5.1.3. spitze oder scharfe Gegenstände, Messer, Waffen aus Blankstahl und andere Gegenstände, die als Waffen genutzt werden können
  - 5.1.4. Druck- und Flüssiggas (mit Ausnahme von Taschenfeuerzeugen)
  - 5.1.5. brennbare und pyrotechnische Substanzen und Gegenstände, ungeachtet von Art und Zweck (mit Ausnahme von Zündhölzern und Taschenfeuerzeugen), einschliesslich Leuchtraketen, Raketen, Knallkörpern, Gasflaschen und Gegenständen, die pyrotechnische Effekte oder Rauch erzeugen können
  - 5.1.6. brennbare Stoffe
  - 5.1.7. oxidierende Stoffe und organische Peroxide
  - 5.1.8. toxische, radioaktive, ätzende oder korrosive Stoffe
  - 5.1.9. giftige, schädliche oder stechende Substanzen
  - 5.1.10. leicht entzündliche und flüssige Brennstoffe, brennbares Gas
  - 5.1.11. sämtliche Farbstoffe
  - 5.1.12. nicht pyrotechnische Geräte und Produkte (auch solche, die von Hand gefertigt sind), die zum Versprühen von Stoffen und Substanzen verwendet werden (Feuerwerkskörper)
  - 5.1.13. andere Stoffe, Produkte und Gegenstände (auch solche, die von Hand gefertigt sind), mit denen Rauch oder Flammen erzeugt werden können
  - 5.1.14. extremistische, beleidigende oder diskriminierende Materialien, die Nazi-Symbole oder -Merkmale oder Merkmale, die Nazi-Symbolen ähnlich sind, und/oder Merkmale extremistischer Organisationen aufweisen oder dazu geneigt sind, ein Land, eine Person oder eine Gruppe aufgrund von Hautfarbe, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, Geschlecht, Behinderung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, sexueller Orientierung oder aus einem anderen Grund zu diskriminieren, einschliesslich Fahnen, Flaggen, Symbolen, Zubehör, Flugblättern, Kleidern usw.
  - 5.1.15. Musik- und Blasinstrumente, die laute Töne erzeugen können (einschliesslich Vuvuzelas, aber mit Ausnahme von Hörnern und Pfeifen<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> Die LOC-Angestellten, die während des FIFA Konföderationen-Pokals 2017 und der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018™ für die betriebliche Koordination in den Kontrollbereichen zuständig sind, entscheiden, ob ein Gerät, das Lärm erzeugt, im Stadion erlaubt ist (da eine abschliessende Aufzählung solcher Geräte nicht möglich ist).

- 5.1.16. Papierrollen oder grosse Menge von Papier, mit Ausnahme von Transparenten und Plakaten, die den Vorgaben dieses Artikels entsprechen oder von den Wettbewerbsorganisatoren anderweitig zugelassen wurden
- 5.1.17. Schutzkleidung wie Schutzwesten oder Schutzausrüstung, wie sie bei Kampfspielen oder Extremsportarten verwendet wird, oder Korsagen (es sei denn, sie wurden ärztlich verschrieben)
- 5.1.18. Medikamente, sofern es sich um mehr als je eine Packung von über sieben verschiedenen Medikamenten (in beliebiger Form (einschliesslich Sprays, Tropfen, Spritzen usw.) in der Originalverpackung) oder medizinischen Produkten handelt; ausgenommen sind Mengen von Medikamenten, die ärztlich verschrieben wurden, sofern ein Rezept oder eine Kopie davon (auf Englisch oder Russisch) vorgewiesen wird
- 5.1.19. narkotische, psychotrope oder toxische Substanzen oder ihre Ausgangsstoffe, auch in Form medizinischer Produkte; ausgenommen sind Mengen von Medikamenten, die ärztlich verschrieben wurden, sofern ein Rezept oder eine Kopie davon (auf Englisch oder Russisch) vorgewiesen wird
- 5.1.20. Arbeitsgeräte
- 5.1.21. Glasbehälter und Flaschen
- 5.1.22. Flüssigkeiten in Behältern, die mehr als 100 ml fassen
- 5.1.23. Thermoskannen und Feldflaschen
- 5.1.24. Nahrungsmittel und Getränke (einschliesslich alkoholischer Getränke)
- 5.1.25. Vorrichtungen für Foto- und Videogeräte (mit Drei- oder Einbeinstativen, einschliesslich Selfie-Sticks)
- 5.1.26. Aerosolbehälter; ausgenommen sind Mengen von Medikamenten, die ärztlich verschrieben wurden, sofern ein Rezept oder eine Kopie davon (auf Englisch oder Russisch) vorgewiesen wird
- 5.1.27. sämtliche Tiere, mit Ausnahme von Begleithunden, sofern für den Hund ein von einem Tierarzt ausgestellter Impfausweis, der belegt, dass alle Impfungen auf dem neusten Stand sind, und ein amtlicher Beleg, der den Hund als Begleithund ausweist, vorgelegt werden
- 5.1.28. Klappstühle oder Bänke
- 5.1.29. sperrige Gegenstände, die mehr als 75 cm lang, breit und hoch sind
- 5.1.30. Elektromobile, die nicht dem Transport von Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität dienen, mit Ausnahme von drei- oder vierrädrigen elektrischen Rollstühlen und Elektromobilen (Rollstühle, elektrische Rollstühle und Elektromobile dürfen höchstens 70 cm breit und 130 cm lang sein, beim Wenden einen Radius von höchstens 90 cm und eine Breite von höchstens 150 cm beanspruchen und eine Geschwindigkeit von höchstens 6 km/h aufweisen)
- 5.1.31. Sportgeräte und -ausrüstung, einschliesslich Fahrrädern, Rollschuhen, Rollbrettern und Tretrollern
- 5.1.32. radioelektronische und Hochfrequenzgeräte, mit Ausnahme von allgemein gebräuchlichen radioelektronischen Geräten, die gemäss russischem

Regierungsbeschluss Nr. 646 vom 9. Juli 2016 und dem Erlass des russischen Ministeriums für Tele- und Massenkommunikation zur Bewilligung des Verfahrens zur Kennzeichnung von radioelektronischen Geräten, die an den Spielorten der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Russland 2018™ und des FIFA Konföderationen-Pokals Russland 2017 genutzt werden, ohne Kennzeichnung verwendet werden dürfen

- 5.1.33. Fahnen und Flaggen, die grösser als 2 x 1,5 m sind, wobei kleinere Fahnen und Transparente nur genutzt werden dürfen, wenn sie aus einem Material mit geringer Brandgefahr hergestellt sind, alle Vorschriften und Standards erfüllen und nicht kraft eines anderen Artikels dieser Stadionordnung verboten sind,
- 5.1.34. jegliche Stangen für Fahnen und Transparente; nur flexible Plastikstangen und zweiteilige Stangen von maximal 1 m Länge und mit einem Durchmesser von maximal 1 cm aus einem Material mit geringer Brandgefahr sind erlaubt
- 5.1.35. Artikel mit Warenzeichen oder anderen Arten von Werbung, Informationen oder Kennzeichen, die gewerblich genutzt werden können
- 5.1.36. Werbematerial jeder Art, Druckerzeugnisse mit religiösem, politischem oder beleidigendem Inhalt oder Informationen, die gegen die öffentliche Ordnung und/oder Moral verstossen (einschliesslich Transparenten, Wimpeln, Plakaten, Zeichen oder Ähnlichem), mit Ausnahme von religiösen Büchern zum Eigengebrauch sowie Fahnen von maximal 2 x 1,5 m Grösse, deren Inhalt die Spieler anfeuern soll und keine beleidigenden, obszönen oder provokativen Texte oder Worte, Symbole oder Bilder aufweist, die dazu geneigt sind, ein Land, eine Person oder eine Gruppe aufgrund von Hautfarbe, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, Geschlecht, Behinderung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, sexueller Orientierung oder aus einem anderen Grund zu diskriminieren<sup>2</sup>
- 5.1.37. Fernseh- und Telekommunikationsausrüstung
- 5.1.38. Geräte zum Aufzeichnen, Übertragen, Ausstrahlen, Hochladen, Veröffentlichen im Internet oder zur anderweitigen Verbreitung von Ton-, Video- oder Bildaufnahmen, Beschreibungen, Daten, Spielergebnissen oder Statistiken mithilfe einer beliebigen Übertragungsmethode, einschliesslich Internet, Radio, Fernsehen, Übertragung über Computer, Mobiltelefon, Hilfsgeräten zum Datenmanagement oder sämtlicher Medien oder Plattformen, anderer Digitaltechnologien, Vertriebsnetze, Ausstrahlung oder Übertragung von Daten oder anderer Funktionen, einschliesslich sozialer Netzwerke oder Blog-Plattformen, Websites, Applikationen und anderer Mediengeräte, sowie aller bestehenden oder künftigen Medientechnologien (egal, ob bereits bekannt oder dereinst

---

<sup>2</sup> Die LOC-Angestellten, die während des FIFA Konföderationen-Pokals 2017 und der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018™ für die betriebliche Koordination in den Kontrollbereichen zuständig sind, entscheiden, ob die jeweiligen Materialien im Stadion erlaubt sind (da eine abschliessende Aufzählung solcher Materialien nicht möglich ist).



erfunden und/oder entwickelt), sofern dies zu gewerblichen Zwecken erfolgt

- 5.1.39. Ausrüstung, die die Durchführung der Wettbewerbe beeinträchtigen oder die Teilnehmer stören kann (Lasengeräte, Lichter), Radiostationen oder Tonverstärker, mit Ausnahme von allgemein zugelassenen Geräten, die dazu dienen, die Spieler anzufeuern<sup>3</sup>
- 5.1.40. Masken, Helme oder andere Arten von Verkleidungen oder Kleidern, die dazu dienen, eine Person unkenntlich zu machen, mit Ausnahme solcher, die von den Wettbewerbsorganisations ausdrücklich zugelassen wurden
- 5.1.41. Regenschirme, die grösser als 25 cm sind, wenn sie geschlossen sind
- 5.1.42. mobile oder schwebende Fluggeräte oder ihre Modelle (Segelflieger, Drohnen, Drachen usw.)
- 5.1.43. pulverige Materialien in beliebiger Menge, mit Ausnahme von Medikamenten, die gemäss Art. 5.1.18 zugelassen sind, und Körperpflegemitteln
- 5.1.44. sämtliche Gegenstände, die verbotenen Gegenständen ähneln, diese kopieren oder ihnen entsprechen

## **6. VERBOTENE HANDLUNGEN**

- 6.1. Während der Wettbewerbe ist es Zuschauern untersagt:
  - 6.1.1. gegen das in Art. 3 dargelegte Zugangskontrollverfahren zu verstossen,
  - 6.1.2. in das Stadion und die umliegenden Bereiche (Funktionsräume, VIP-Zonen, Mediengelände) oder in andere gesperrte Bereiche, die auf dem Zuschauerticket oder anderen gleichwertigen Dokumenten nicht aufgeführt sind, einzudringen, da diese Bereiche auf Anordnung der Wettbewerbsorganisations nur beschränkt zugänglich sind,
  - 6.1.3. andere Personen zu beleidigen (u. a. auch mithilfe von Fahnen, Symbolen oder anderen Arten von Bildpropaganda) und andere Handlungen vorzunehmen, die Personen erniedrigen, ihre menschliche Würde angreifen oder ihrem geschäftlichen Ansehen schaden, sowie mit diskriminierenden oder extremistischen Handlungen, Gesängen oder Äusserungen ein Land, eine Person oder eine Gruppe aufgrund von Hautfarbe, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, Geschlecht, Behinderung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, sexueller Orientierung oder aus einem anderen Grund zu verletzen,
  - 6.1.4. auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen oder die Sicht anderer Zuschauer unverhältnismässig zu behindern,
  - 6.1.5. das Leben, die Gesundheit oder die Sicherheit der eigenen Person oder anderer Personen in den Stadien oder umliegenden Bereichen zu gefährden,

---

<sup>3</sup> Die LOC-Angestellten, die während des FIFA Konföderationen-Pokals 2017 und der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018™ für die betriebliche Koordination in den Kontrollbereichen zuständig sind, entscheiden, ob ein Gerät, das Lärm erzeugt, im Stadion erlaubt ist (da eine abschliessende Aufzählung solcher Geräte nicht möglich ist).

- 6.1.6. durch ihr Verhalten von den Wettbewerben abzulenken,
- 6.1.7. sich an Handlungen zu beteiligen, die die Sicherheit oder den Ruf der Wettbewerbe beeinträchtigen könnten,
- 6.1.8. in einem beliebigen Teil des Stadions zu rauchen, mit Ausnahme der Raucherzonen, die draussen gegebenenfalls eingerichtet wurden,
- 6.1.9. gegen die Brandschutzvorschriften der Russischen Föderation zu verstossen,
- 6.1.10. ohne die Erlaubnis der Wettbewerbsorganisatoren Texte oder Zeichnungen auf Schildern, Wänden, Gebäuden, Einrichtungen oder Oberflächen der Stadionanlage anzubringen, Mitteilungen, Plakate, Abziehbilder oder anderes Werbe- und/oder Kommunikationsmaterial aufzuhängen oder fremde Gegenstände in ihrer Nähe zu platzieren,
- 6.1.11. zu versuchen, über/auf Zäune, Geländer, Lichtinstallationen, Masten, Stützpfiler oder Bäume auf dem Stadiongelande zu klettern,
- 6.1.12. den Betrieb der Stadionanlage zu stören, einschliesslich Stromversorgung, Beleuchtung (einschliesslich Notbeleuchtung), Belüftung, Wasserversorgung, Abwasseranlage, Klimaanlage und anderer Systeme,
- 6.1.13. auf Treppen und in allen anderen Zonen, einschliesslich solcher, die zur Evakuierung vorgesehen sind, einschliesslich von Passagen, Aus- und Eingängen (Haupt- und Notausgänge), den Personenfluss oder den Fahrverkehr zu stören,
- 6.1.14. das Spielfeld oder den umliegenden Bereich zu betreten,
- 6.1.15. öffentliche Aktionen durchzuführen, die nicht in den Wettbewerbsrichtlinien vorgesehen sind oder gegen russisches Recht verstossen,
- 6.1.16. sich an der unzulässigen Abgabe von Flugblättern, Broschüren, Veröffentlichungen, Werbematerial und -kleidern sowie an anderen Werbe- und Propagandaaktionen zu beteiligen, mit Ausnahme von Materialien, deren Inhalt der Anfeuerung der Spiel dient und keine beleidigenden, obszönen oder provokativen Texte, Worte, Symbole oder Bilder aufweist, die dazu geneigt sind, ein Land, eine Person oder eine Gruppe aufgrund von Hautfarbe, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, Geschlecht, Behinderung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, sexueller Orientierung oder aus einem anderen Grund zu diskriminieren,
- 6.1.17. im Stadion und/oder in umliegenden Bereichen Feuer zu entfachen oder Feuerwerkskörper zu entzünden,
- 6.1.18. Handlungen vorzunehmen, die zu Ansammlungen führen können, die eine Massenpanik oder öffentliche Ausschreitungen auslösen könnten,
- 6.1.19. Vegetation, Pflanzen, Kultur- und Naturerbestätten zu beschädigen oder gegen die Vorschriften zu verstossen, die für Sondergebiete gelten<sup>4</sup>,

---

<sup>4</sup> Sondergebiete sind Zonen, die gemäss Gesetzen der Russischen Föderation geschaffen wurden, einschliesslich Wasserschutz-, Uferschutz-, Fischschutz-, Hochwasser-, Gesundheitsschutz- und Umweltzonen, Kultur- und Naturerbestätten sowie ihrer Schutzzonen, Gesundheitszonen zur Trinkwasserversorgung sowie Schutzzonen für Erholungsgebiete und Grünflächen.

- 6.1.20. Abfallbehälter unerlaubt zu verschieben, mutwillig zu beschädigen, anzuzünden und/oder umzukippen,
- 6.1.21. Schilder und Installationen, die für die Verkehrskontrolle und das Verkehrsmanagement vorübergehend angebracht werden, unerlaubt zu entfernen, zu verschieben, zu verunstalten oder anderweitig zu beschädigen,
- 6.1.22. auf Schildern, Zeichen oder Planen ohne die schriftliche Erlaubnis der Wettbewerbsorganisatoren Botschaften, hierin verbotene Fahnen, Transparente oder Plakate sowie beleidigende oder diskriminierende Materialien zu zeigen, die dazu geneigt sind, ein Land, eine Person oder eine Gruppe aufgrund von Hautfarbe, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, Geschlecht, Behinderung, Alter, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, sexueller Orientierung oder aus einem anderen Grund zu diskriminieren, einschliesslich Fahnen, Flaggen, Symbolen, Zubehör, Flugblättern, Kleidern usw.,
- 6.1.23. politische oder ideologische Botschaften zu verbreiten,
- 6.1.24. ohne die Erlaubnis der Wettbewerbsorganisatoren Fahnen und Transparente an Wänden oder Installationen der Stadien anzubringen,
- 6.1.25. in den Stadien Handlungen vorzunehmen, die gegen die öffentliche Moral und Verhaltensnormen verstossen, oder intime Körperstellen öffentlich zur Schau zu stellen,
- 6.1.26. Gegenstände auf die Tribünen, das Spielfeld oder den umliegenden Bereich oder auf andere Zuschauer, Wettbewerbsteilnehmer, Sicherheitspersonal und/oder andere Personen im Stadion oder den umliegenden Bereichen zu werfen,
- 6.1.27. mit Kleidungsstücken, einschliesslich Masken, das Gesicht zu verdecken, es sei denn in Fällen, die von den Wettbewerbsorganisatoren ausdrücklich zugelassen wurden, und sich mit anderen Mitteln unkenntlich zu machen,
- 6.1.28. Geräte zu verwenden, die Lärm erzeugen und das Spiel oder andere Zuschauer stören können, mit Ausnahme von allgemein zugelassenen Geräten, die dazu dienen, die Spieler anzufeuern<sup>5</sup>,
- 6.1.29. alle anderen hierin verbotenen Gegenstände mitzubringen, auf sich zu tragen und/oder zu nutzen,
- 6.1.30. mithilfe von Übertragungsgeräten, einschliesslich Mobiltelefonen oder anderer Mittel, die Lichttechnik nutzen, zu Erwerbszwecken Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen, wobei Videoaufnahmen für persönliche, nicht gewerbliche Zwecke ohne Lichttechnik, Blitz, Drei- oder Einbeinstativen erlaubt sind,

---

<sup>5</sup> Die LOC-Angestellten, die während des FIFA Konföderationen-Pokals 2017 und der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018™ für die betriebliche Koordination in den Kontrollbereichen zuständig sind, entscheiden, ob ein Gerät, das Lärm erzeugt, im Stadion erlaubt ist (da eine abschliessende Aufzählung solcher Geräte nicht möglich ist).

- 6.1.31. private Wireless Access Points (WLAN-Basisstation) und 3G/4G-Router, einschliesslich Smartphones und Tablets als Wireless Access Points, zu verwenden,
- 6.1.32. erkennbare Marken oder Markenzeichen von juristischen oder natürlichen Personen zu Werbezwecken zur Schau zu stellen,
- 6.1.33. auf der Stadionanlage und/oder in umliegenden Bereichen Waren zu verkaufen oder beliebige Geschäfte zu tätigen,
- 6.1.34. Spieltickets und/oder Dokumente, die dem Besitzer Anrecht auf Spieltickets gewähren, weiterzuverkaufen,
- 6.1.35. ohne die Erlaubnis des LOC und/oder der FIFA für Bar- oder Sachspenden zu werben (u. a. als Musiker oder Sänger am Stadioneingang oder auf dem Stadiongelände, als Spendensammler für wohltätige Organisatoren oder Bettler),
- 6.1.36. Gegenstände zu verkaufen, die gemäss Stadionordnung verboten sind,
- 6.1.37. narkotische oder psychotrope Substanzen oder neue, möglicherweise gefährliche psychoaktive Substanzen oder Opiate abzugeben oder zu konsumieren,
- 6.1.38. sich in einem Rauschzustand zu befinden, der die menschliche Würde und die öffentliche Moral verletzt. Für den Konsum von Alkohol gelten gemäss russischem Recht Alters- und sonstige Beschränkungen. Minderjährigen darf kein Alkohol angeboten werden. Die Zuschauer werden zu einem massvollen Alkoholkonsum angehalten.